



BURKHARDTSDORF  
EIBENBERG  
KEMTAU  
MEINERSDORF

 Für's Leben gern.

# AMTSBLATT DER GEMEINDE BURKHARDTSDORF

Jahrgang 2024

Amtsblatt Nr. 45/2024 vom 11.06.2024

Inhaltsverzeichnis

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Nachtragssatzung der Gemeinde Burkhardtsdorf für das Haushaltsjahr 2024**

Die Nachtragssatzung der Gemeinde Burkhardtsdorf für das Haushaltsjahr 2024 wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis gemäß § 119 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) nicht innerhalb eines Monats beanstandet.

Der Nachtragsplan liegt in der Zeit vom 12.06.2024 bis 18.06.2024 öffentlich für jedermann zur Einsichtnahme in der Gemeinde Burkhardtsdorf, Fachbereich Finanzen, Rathausplatz 3, 1. OG, 09235 Burkhardtsdorf/OT Meinersdorf aus.

Zum Zweck der Einsicht in den Nachtragplan ist das Rathaus wie folgt besetzt:

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18.00 Uhr  
Mittwoch: 09:00 bis 12:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr  
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

gez. Jörg Spiller  
Bürgermeister



#### **Impressum**

Herausgeber:  
Erreichbarkeit:  
E-Mail:  
Verantwortlichkeit:  
Redaktion:  
Erscheinungsintervall:

Gemeinde Burkhardtsdorf, Am Markt 8, 09235 Burkhardtsdorf  
Tel.: (03721) 2606-0, Fax: (03721) 2606-230  
rathaus@burkhardtsdorf.de  
Bürgermeister Jörg Spiller  
Gemeindeverwaltung Burkhardtsdorf  
nach Erfordernis

Seite 1 von 3





## Nachtragssatzung der Gemeinde Burkhardtsdorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 77 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 29.04.2024 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge von	Erhöhung um	Verminderung um	Damit werden die (Gesamt-) Beträge des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
Euro				
<b>Ergebnishaushalt</b>				
- ordentliche Erträge	12.331.800,00	0,00	415.240,00	11.916.560,00
- ordentliche Aufwendungen	12.662.200,00	663.360,00	0,00	13.325.560,00
- Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis)	-330.400,00	0,00	1.078.600,00	-1.409.000,00
- außerordentliche Erträge	5.000,00	1.098.580,00	0,00	1.103.580,00
- außerordentliche Aufwendungen	0,00	631.760,00	0,00	631.760,00
- Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (Sonderergebnis)	5.000,00	466.820,00	0,00	471.820,00
- Gesamtergebnis	-325.400,00	0,00	611.780,00	-937.180,00
- veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00
- veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00
- Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	453.300,00	0,00	453.300,00	0,00
- Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	0,00	0,00	0,00
- veranschlagtes Gesamtergebnis	127.900,00	0,00	1.065.080,00	-937.180,00
<b>Finanzaushalt</b>				
- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.784.750,00	60.150,00	0,00	11.844.900,00
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.536.070,00	663.360,00	0,00	12.199.430,00
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf	248.680,00	0,00	603.210,00	-354.530,00
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	196.800,00	676.020,00	0,00	872.820,00
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	377.000,00	642.000,00	0,00	1.019.000,00
- Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-180.200,00	34.020,00	0,00	-146.180,00
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag	68.480,00	0,00	569.190,00	-500.710,00
- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	399.200,00	0,00	0,00	399.200,00
- Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-399.200,00	0,00	0,00	-399.200,00
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	-330.720,00	0,00	1.584.218,00	-1.914.938,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der bisher vorgesehenen Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Auerbach - Burkhardtsdorf - Gornsdorf erhebt entsprechend der Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung vom 01.10.2014, § 7 a zur Deckung ihres Finanzbedarf eine Umlage von der

	bisher festgesetzt	Erhöhung um	damit neu festgesetzt
	Euro		
1. Mitgliedsgemeinde Auerbach			
für den Ergebnishaushalt laufende Verwaltungstätigkeit in Höhe von	500.300,00	21.000,00	521.300,00
für den Finanzhaushalt laufende Verwaltungstätigkeit in Höhe von	500.300,00	21.000,00	521.300,00
und von der			
2. Mitgliedsgemeinde Gornsdorf			
für den Ergebnishaushalt laufende Verwaltungstätigkeit in Höhe von	409.900,00	9.800,00	419.700,00
für den Finanzhaushalt laufende Verwaltungstätigkeit in Höhe von	409.900,00	9.800,00	419.700,00

§ 7

Die erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Auerbach - Burkhardtsdorf - Gornsdorf erhebt entsprechend der Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung vom 01.10.2014, § 7 c zur Deckung ihres Finanzbedarf eine investive Umlage für den Finanzhaushalt von der

1. Mitgliedsgemeinde Auerbach	0 Euro
und von der	
2. Mitgliedsgemeinde Gornsdorf	0 Euro

Die investive Umlage für den Finanzhaushalt wird nicht als Vorauszahlung erhoben. Die Berechnung an die beteiligten Gemeinden erfolgt entsprechend der Mittelinanspruchnahme.

§ 8

Die erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Auerbach - Burkhardtsdorf - Gornsdorf erhebt entsprechend der Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung vom 01.10.2014, § 7 b zur Deckung ihres Finanzbedarf eine Umlage als Nachzahlung für das Jahr 2020 von der

1. Mitgliedsgemeinde Auerbach	
für den Ergebnishaushalt laufende Verwaltungstätigkeit in Höhe von	5.590 Euro
für den Finanzhaushalt laufende Verwaltungstätigkeit in Höhe von	5.590 Euro
für den Finanzhaushalt investive Umlage in Höhe von	740 Euro
und von der	
2. Mitgliedsgemeinde Gornsdorf	
für den Ergebnishaushalt laufende Verwaltungstätigkeit in Höhe von	7.960 Euro
für den Finanzhaushalt laufende Verwaltungstätigkeit in Höhe von	7.960 Euro
für den Finanzhaushalt investive Umlage in Höhe von	580 Euro

entsprechend dem Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung der Umlage der erfüllenden Gemeinde Burkhardtsdorf gegenüber den beteiligten Gemeinden Auerbach und Gornsdorf für das Haushaltsjahr 2020 vom 09.08.2023.

Burkhardtsdorf, den 07.06.2024

gez. Jörg Spiller  
(Unterschrift Bürgermeister)

(Siegel)

**Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs GemO:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
  - oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.